

Änderung des Flächennutzungsplans - Bekanntmachung der Genehmigung

Folgende Änderung des Flächennutzungsplans Stuttgart ist vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 20. August 2018 genehmigt worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 53 Sigmaringer Straße Teil II in Stuttgart-Möhringen

Darstellung von 1,62 ha Gemischte Baufläche (Umnutzung) und 1,35 ha Fläche für den Gemeinbedarf/Feuerwehr (Umnutzung).



Maßgebend sind die Planzeichnung des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 7. November 2014 und die Begründung mit Umweltbericht vom 8. Februar 2018.

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), EG, Zimmer 003, Planauslage, 70173 Stuttgart, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch im Internet unter

www.stuttgart.de/oeffentlichkeitsbeteiligung unter Wirksame Flächennutzungsplanänderungen und Berichtigungen des Flächennutzungsplans 2018 abgerufen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie (zu Ziffer 1. und 2.) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Soweit die Änderung des Flächennutzungsplans unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Feststellungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart - Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), 70173 Stuttgart oder einer anderen Stelle der Stadtverwaltung - geltend zu machen.

Die Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung:

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr. Der barrierefreie Zugang erfolgt über die Töpferstraße.

Das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung ist mit dem öffentlichen Nahverkehr gut zu erreichen (z.B. S-Bahn-Haltestelle Stadtmitte, Bus- und Stadtbahnhaltestellen Rathaus).

Stuttgart, 17. September 2018

Bürgermeisteramt

In Vertretung: Peter Pätzold, Bürgermeister